



Auftragserteilung und Vergütungsvereinbarung

amtliches Kennzeichen	
→ Auftraggeber(in)/ Anspruchsteller(in)	Name:
	Straße:
	PLZ / Ort:
Von Anspruchsteller(in) beauftragte RA-Kanzlei	Name:
	Straße:
	PLZ / Ort:
Schädiger(in)/ Versicherungsnehmer(in)	Name:
	Straße:
	PLZ / Ort:
amtliches Kennzeichen VN	
→ Versicherung	Name:
	Straße:
	PLZ / Ort:
Versicherungs- Schaden-Nr.	
Schadenfall vom	

Hiermit erteile ich der Ingenieurbüro Wolf GbR nach den umseitigen allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüro Wolf GbR den Auftrag zur Erstellung eines vollständigen Beweissicherungsgutachtens incl. ausführlicher Reparaturkostenkalkulation und Lichtbildern für mich.

Mir ist bekannt, dass ich selbst für die Geltendmachung und Durchsetzung meiner Schadenersatzansprüche (incl. Sachverständigenvergütung) verantwortlich und zur vollständigen Bezahlung der Vergütung (auch bei Vorsteuerabzugsberechtigung incl. MwSt.) verpflichtet bin.

Die Grundvergütung berechnet sich nach dem Gegenstandswert. Sämtliche Gutachtenausfertigungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Sachverständigenvergütung (incl. MwSt.) Eigentum des Ingenieurbüros.

Der Auftrag wird angenommen

Auftraggeber(in)

Unterschriftsberechtigte/r Ingenieurbüro

Ort, Datum

Unterschrift



Auftragserteilung

Der Auftrag zur Gutachtenerstellung ist in der Regel schriftlich zu erteilen, aber auch mündlich bzw. fernmündlich aufzugebene und so entgegenkommene Aufträge sowie durch Dritte übermittelte Aufträge gelten als verbindlich. Der Auftraggeber hat das Schadensausmaß und den Schadenshergang möglichst umfassend und wahrheitsgemäß zu erläutern, um eine ordnungsgemäße Schadensaufnahme zu ermöglichen. Alt- bzw. Vorschäden sind unaufgefordert vom Auftraggeber zu benennen bzw. aufzuzeigen. Wertbeeinflussende bzw. werterhöhende Maßnahmen sind vollständig anzugeben. Nachteile aus unrichtigen bzw. unvollständigen Angaben oder durch das Verschweigen von Tatsachen durch den Auftraggeber / Auftragsübermittler gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Angeforderte Schadens- bzw. Fahrzeugunterlagen sind vom Auftraggeber vorzulegen. Nachteile wegen verspäteter oder nicht eingegangener Dokumente gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

Gutachtenerstellung

Der Auftraggeber erhält falls nicht anders vereinbart, ein vollständiges Beweissicherungsgutachten incl. detaillierter Reparaturkostenkalkulation in 3 Ausfertigungen, bestehend aus einem Original mit Lichtbildanlage, und zwei Duplikaten mit Farbkopien. Ein weiteres Duplikat und der Lichtbildnegativsatz bzw. die elektronische Datenspeicherung verbleiben beim Ingenieurbüro Wolf. Durch die Lichtbilddokumentation werden der Fahrzeugzustand und der Schadensumfang gesichert. Form, Gliederung, Formulierung und Inhalt der Gutachten für Haftpflicht- und Kaskoschäden orientieren sich an den Richtlinien des IfS (Institut für Sachverständigenwesen). Änderungen in Folge abweichender Rechtsvorschriften bleiben vorbehalten. Eventuelle Ansprüche gegen den Auftragnehmer können vor Ihrer endgültigen Feststellung ohne schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers weder abgetreten noch verpfändet werden. Wird das Gutachten vom Empfänger (Versicherung, Rechtsanwalt, Auftraggeber usw.) eingescannt, kopiert oder beschädigt, so ist die beiliegende Rechnung vollständig auszugleichen.

Nachbesserungsrecht

Beanstandungen zum gesamten Gutachten (Gutachteninhalt, Lichtbilder, Rechnung etc.) sind innerhalb von zwei Wochen, soweit dies rechtlich zulässig ist, schriftlich anzuzeigen und ausführlich zu begründen. Der Sachverständige/in wird dann umgehend eine Überprüfung der Beanstandung(en) vornehmen. Berechtigte Einwendungen werden kostenlos nachgebessert. Ansonsten erfolgt eine gesonderte Berechnung des Aufwandes nach der jeweils gültigen Vergütungstabelle.

Gutachtenversand

Der Versand des Gutachtens an den Auftraggeber oder auf Wunsch des Auftraggebers bzw. seines Bevollmächtigten an Dritte erfolgt auf Risiko des Auftraggebers. Die Versendung des Gutachtens an die Anspruchsgegenseite stellt kein Tätigwerden des Auftragnehmers für den Auftraggeber dar.

Sachverständigenvergütung

Die Sachverständigenvergütung berechnet sich bei Haftpflicht- und Kaskogutachten nach dem Gegenstandswert. Variable Kostenarten, insbesondere Lichtbilderkosten, Fahrtkosten, Schreib-/Druckkosten, Kalkulationskosten, Porto, Büromaterial, Telekommunikationskosten, Fremdkosten etc. die teilweise pauschaliert und die auftrags- bzw. einzelfallspezifisch sind, sind in der Rechnung separat ausgewiesen. Die übrigen Kosten/Kostenarten sind im Grundhonorar zusammengefasst. Die jeweils gültige Vergütungstabelle der Ingenieurbüro Wolf GbR kann auf Wunsch eingesehen werden.

Als Gegenstandswert sind im Reparaturfall die ausgewiesenen Reparaturkosten netto vor eventuellen Abzügen zuzüglich einer eventuellen Wertminderung maßgebend. Bei Totalschäden ist der Brutto-Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zuzüglich Nebenkosten (Umbaukosten, Umlackierungskosten etc.) die Berechnungsgrundlage. Ein Totalschaden mit Reparaturmöglichkeit im Rahmen der 130% Rechtsprechung gilt als Reparaturfall. Stehen für das zu erstellende Gutachten bei den Rechenzentren Audatex und DAT keine Kalkulationsdaten zur Verfügung, so erhöht sich die Grundvergütung, je nach Aufwand, um 15% bis 30%. Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um mehr als 150% kann der Auftragnehmer, unter der Voraussetzung, dass keine Restwertangabe notwendig ist, auf eine detaillierte Reparaturkostenkalkulation verzichten. Es kann alternativ eine Abrechnung nach Zeitaufwand vereinbart werden. Rechnungen werden EDV-mäßig erstellt und sind auch ohne Unterschrift gültig.

Zahlungsbedingungen

Die Sachverständigenvergütung ist als Dienstleistung unmittelbar nach Leistungserbringung fällig. Abweichend hiervon kann auf der Rechnung ein anderes Zahlungsziel angegeben sein. Bei Zahlungsverzug wird mit jeder Zahlungserinnerung eine Aufwandspauschale von 10,00 € zuzüglich Porto (Einschreiben mit Rückschein etc.) sowie Verzugszinsen fällig. Als Zinssatz gilt ein Zinssatz nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen als vereinbart. Nach erfolgloser Mahnung kann ohne weitere Ankündigung ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet bzw. Klage erhoben werden. Bei bargeldloser Zahlung ist die Gutachten-/Rechnungsnummer anzugeben.

Sicherungsabtretung

Der Auftraggeber hat selbst oder über einen Rechtsvertreter seiner Wahl, für die Geltendmachung und Durchsetzung seiner Ansprüche Sorge zu tragen. Ein gegebenenfalls sicherungsweise abgetretener Anspruch auf Ersatz des Sachverständigenhonorars kann vom Ingenieurbüro Wolf erst dann gegenüber der Anspruchsgegenseite geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber zuvor erfolglos zur Zahlung aufgefordert wurde.

Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht

Sämtliche Gutachten- und Rechnungsausfertigungen (incl. Anlagen und Lichtbilder) bleiben, unabhängig von der Eintrittspflicht der Anspruchsgegenseite, bis zur vollständigen Bezahlung der Sachverständigenvergütung (incl. MwSt.) Eigentum der Ingenieurbüro Wolf GbR. Vervielfältigungen, Nachdruck und Weitergabe an Unbeteiligte jeglicher Art einschließlich der Veröffentlichung in elektronischen Medien, auch auszugsweise sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Ingenieurbüro Wolf GbR gestattet.

Stornierungen

Auftragsstornierungen sind schriftlich mitzuteilen. Die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren über die Ausübung des Widerrufsrechts sind im § 355 Abs. 1 BGB geregelt. Weiterhin ist § 357 Abs. 8 BGB geregelt, welcher Betrag der Verbraucher dem Unternehmer für erbrachte Leistungen schuldet. Widerruft der Verbraucher den Vertrag vor der vollständigen Erfüllung, schuldet er den Wertersatz für die bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erbrachten Teilleistungen.

Rechnungsprüfungsberichte / Nachbesichtigungen / Stellungnahmen

Rechnungsprüfungsberichte, Nachbesichtigungen nach Gutachtenerstattung und Stellungnahmen etc. gelten grundsätzlich als Neuaufträge. Die Berechnung erfolgt nach Zeitaufwand zuzüglich Nebenkosten und Mehrwertsteuer.

Speicherung von Daten

Das Gutachten, die Lichtbilder, die Rechnung und die zur Gutachtenerstellung notwendigen Daten werden elektronisch gespeichert. Die Daten werden gemäß der Richtlinien der Industrie und Handelskammer über einen Zeitraum von zehn Jahren gespeichert.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt der Ort des Sitzes der Ingenieurbüro Wolf GbR, soweit dies rechtlich zulässig ist.